

# 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBL. 2022, Seite 153) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, Seite 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 30.08.2022 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Basthorst erlassen:

## I. Änderungen

b) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 13 Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.  
Sie beträgt 2,24 Euro je cbm Schmutzwasser.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Basthorst, den 30.08.2022

Ch. Hennig

- Bürgermeister -



Ausgehängt am: 31.08.2022



Ch. Hennig

- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 08.09.2022

Abgenommen am: 08.09.2022



Ch. Hennig

- Bürgermeister -